

**Kurzinformation****Rolle der Vertrauenspersonen bei der Aufstellung von Landeslisten**

Die Fragestellung thematisiert die Rolle der Vertrauenspersonen bei der Aufstellung von Landeslisten bei Bundestagswahlen.

Die Benennung von Vertrauenspersonen ist in § 22 BWahlG geregelt. Allgemein haben die Vertrauenspersonen gegenüber dem Landeswahlleiter Vertretungsmacht und versichern an Eides statt die Einhaltung der Aufstellungsvoraussetzungen nach § 21 Abs. 3 S. 1 bis 3 BWahlG. Nach den Regelungen in den §§ 23, 24 und 25 BWahlG geben sie gegenüber dem Landeswahlleiter auch die entsprechenden Erklärungen über die Zurücknahme und Änderung von Landeslisten sowie über die Beseitigung von Mängeln ab. Bei der Änderung einer Landesliste ist dabei zu beachten, dass diese der Durchführung eines erneuten Aufstellungsverfahrens nach §§ 27 Abs. 5 BWahlG i.V.m. § 21 Abs. 1,3,5, und 6 BWahlG bedarf. Hiervon abzugrenzen ist die Beseitigung von Mängeln nach § 25 BWahlG.